

## Verordnung über die Ausstellung von Ausweisen für Schweizer Staatsangehörige<sup>1)</sup>

In Vollziehung der eidgenössischen Ausweisgesetzgebung  
von der Regierung erlassen am 9. Februar 2010

---

### Art. 1

Ausstellende Behörde      Ausstellende Behörde im Sinne der eidgenössischen Ausweisgesetzgebung ist das Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht.

### Art. 2

Örtliche Polizei, Verlustanzeigen      Örtliche Polizei im Sinne der eidgenössischen Ausweisgesetzgebung für die Entgegennahme von Anzeigen eines Ausweisverlustes ist die Kantonspolizei Graubünden.

### Art. 3

Provisorische Pässe      <sup>1</sup> Das Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht stellt auf Gesuch hin im Ausweiszentrum Chur während den ordentlichen Öffnungszeiten provisorische Pässe aus.  
<sup>2</sup> In den regionalen Ausweiszentren werden keine provisorischen Pässe ausgestellt.

### Art. 4

Antragstellung      <sup>1</sup> Sämtliche bundesrechtlich vorgesehenen Antragsarten sind zulässig.  
<sup>2</sup> Die Verwendung von extern angefertigten digitalen Fotografien ist nicht zulässig.

### Art. 5

Ausserkantonale Antragstellung      Schweizer Staatsangehörige mit Wohnsitz im Bezirk Moesa sind berechtigt, im Kanton Tessin die Pässe zu beantragen und die biometrischen Daten erheben zu lassen. Das Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht ist ermächtigt, die notwendigen Absprachen vorzunehmen.

### Art. 6

Auskunftserteilung durch Gemeinden      Die Gemeinden haben dem Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht kostenlos die für die Ausweiserstellung notwendigen Auskünfte über Personendaten der Einwohnerregister zu erteilen.

---

<sup>1)</sup> BR 615.100

## Art. 7

<sup>1</sup> Während der gesetzlich vorgesehenen Übergangsphase werden die Identitätskarten in der Regel weiterhin bei der Einwohnerkontrolle der Wohnsitzgemeinde beantragt. Übergangsphase,  
Identitätskarten

<sup>2</sup> Wird die Identitätskarte zusammen mit einem Pass beantragt, ist kein zusätzliches Verfahren bei der Einwohnerkontrolle der Wohnsitzgemeinde notwendig.

<sup>3</sup> Das Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht ist berechtigt, unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Mitteilungsfrist an die Gemeinden den Zeitpunkt für die Anwendung des neuen Antragsverfahrens für die Identitätskarten zu bestimmen.

## Art. 8

<sup>1</sup> Die ordentlichen dem Kanton zufallenden Gebühren für Identitätskarten werden zwischen den antragstellenden Behörden und der ausstellenden Behörde so aufgeteilt, dass die antragstellenden Behörden 25 Prozent des Gebührenanteils erhalten. Aufteilung der  
Gebühren für  
Identitätskarten

<sup>2</sup> Die Rechnungsstellung des Amtes für Polizeiwesen und Zivilrecht an die antragstellenden Behörden erfolgt in der Regel einmal monatlich.

## Art. 9

<sup>1</sup> Bei eingereichten Antragsformularen für Identitätskarten, die von den antragstellenden Behörden nicht gemäss Vorgaben des Bundes ausgefüllt sind, kann das Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht den antragstellenden Behörden eine Unkostenpauschale von 20 Franken in Rechnung stellen. Ausserordentliche  
Kosten bei der  
Antragstellung  
durch Gemeinden

<sup>2</sup> Diese Kosten dürfen von der antragstellenden Behörde nicht den gesuchstellenden Personen weiterverrechnet werden.

## Art. 10

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt zusammen mit der revidierten Ausweisgesetzgebung des Bundes am 1. März 2010 in Kraft. Inkrafttreten

<sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt wird die Verordnung über die Ausstellung von Ausweisen für Schweizer Staatsangehörige vom 25. November 2002<sup>1)</sup> aufgehoben.

---

<sup>1)</sup> AGS 2002, KA 2002, 3867; BR 615.100